

Entstehung und Entwicklung der Satzung

Erster Beschluss	am 29.12.1994	
Inkrafttreten	am 01.07.1995	
Änderungen	am 01.03.2001	§ 2 Abs. 4 und 5; § 5 Abs. 3 gestrichen
	am 01.01.2002	§ 5 Abs. 2 (Euro-Umstellung)

Rechtsgrundlagen

- §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 Seite 2)
- §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GABl. 1 Seite 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I 1998 Seite 562, 567)

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GABl. 1 Seite 655), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fischbachtal in der Sitzung am 29. November 1994 die nachstehende Satzung beschlossen:

Zur Zeit gültige Fassung:

Satzung der Gemeinde Fischbachtal

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

§1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fischbachtal wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fischbachtal wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit der Stellplatzablösung besteht nicht.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbund-, Rasensteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(2) Ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze sind mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Bei mehr als sechs Stellplätzen je Grundstück ist mindestens ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Ausnahmen von den Bepflanzungsvorschriften sind zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze keine Bepflanzung zulässt.

(4) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Stellplätze sind mit einer Tiefe von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen. Ausnahmen können auf Antrag durch den Gemeindevorstand zugelassen werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

(5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern können ausnahmsweise auf Antrag

- a) zwei Stellplatzflächen (Garage + Stellplatz oder zwei Stellplätze) hintereinander angeordnet oder
- b) die Zu- und Abfahrtsflächen vor einer Garage oder Stellfläche (§ 3 GaVO) als Stellplatzfläche anerkannt werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet hierüber.

§ 3 Größe der Stellplätze und Garagen

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Anhänger bis 1,0 t Gesamtgewicht | je 15 qm |
| 2. Für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Anhänger von 1,0 t bis 4 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen | je 25 qm |
| 3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Anhänger von mehr als 4 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je 50 qm |
| 4. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | je 150 qm |

(2) Für Garagen und werden die in Abs. 1 festgesetzten Größen übernommen.

(3) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn durch vorgelegte Pläne oder bei der Flächengestaltung nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringere Größe als in den Absätzen 1 und 2 angegeben ist, beansprucht wird.

§ 4 Zahl der Stellplätze und Garagen

(1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag, Zoneneinteilung

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1: Die Gemarkungsgebiete Niedernhausen und Lichtenberg

Zone 2: Die Gemarkungsgebiete Billings, Steinau, Nonrod und Meßbach.

(2) Für das Geltungsgebiet dieser Satzung werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

	<u>Zone 1</u>	<u>Zone 2</u>
Stellplatz nach § 3 Abs. (1) Nr. 1	1.534,00 €	1.228,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. (1) Nr. 2	2.046,00 €	1.637,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. (1) Nr. 3	4.091,00 €	3.273,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Fischbachtal, den 06. Dezember 1994

Pauker, 1. Beigeordneter

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Fischbachtal

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl.
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 4 Betten
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
1.8	Arbeitnehmerinnen-/ Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/-innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 je 15 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitnesscenter	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/-innenplätze	4 je Spielfeld

<i>Nr.</i>	<i>Verkehrsquelle</i>	<i>Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</i>
5.9	Tennisplätze mit Besucher/-innenplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 12 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 5 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 je 8 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler/-innen. zusätzlich 1 je 5 Schüler/-innen über 18 Jahren
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 je 15 Besucher/-innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze